

2 Typologie, Theorie und Thesenentwicklung

Nach der einleitenden Darstellung des Forschungsdesigns, der Fragestellung und der Methode wird nun – bevor Hypothesen und Variablenkonstellationen formuliert werden – der theoretische Rahmen abgesteckt. Die Typologie der Alternativen Normensysteme, wie Peter Waldmann sie geschaffen hat, wird beschrieben und für die zu untersuchenden Fälle modifiziert. Dadurch können die empirischen Fälle den jeweiligen Typen der Alternativen Normensysteme zugeordnet werden.

2.1 Die Typologie der Alternativen Normensysteme

Rein formal betrachtet ist Brasilien ein Rechtsstaat. Doch es zeigt sich, dass dieser als teilweise defizitär bzw. als hybrides Rechtssystem zu bezeichnen ist. Der brasilianische Rechtsstaat weist in manchen Bereichen der Rechtsprechung Mängel auf, etwa beim Zugang zum Justizsystem, was überwiegend für die marginalen Schichten der brasilianischen Bevölkerung gilt. Aber auch geographisch herrscht nicht in allen Gebieten Brasiliens der Rechtsstaat vor.²⁸

Gebiete wie die Favelas in den Großstädten Brasiliens können geographische Freiräume des Rechts darstellen, die Guillermo O'Donnell als „Brown Areas“²⁹ bezeichnet. Der Begriff des rechtsfreien Raums ist eigentlich ein unpräziser Ausdruck, denn auch wenn staatliche Normen nicht vorhanden sind – wie der Terminus im Allgemeinen von der Forschung definiert wird – existieren sehr wohl Recht und damit Normen in diesem Raum. Diese Regeln sind jedoch informeller Natur. Insofern müsste dieser Begriff erweitert werden und formal-rechtsfreier Raum (oder rechtsstaatsfreies Gebiet) lauten. Doch auch dieser Begriff erscheint zu umständlich. Darüber hinaus ist empirisch belegt, dass absolut rechtsfreie Räume zumindest in den Favelas nicht existieren und dass graduell wie sektoral immer formale Institutionen und Normen in diesen Räumen vorhanden sind oder

28 Vgl. Lauth, Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie, S. 21; Vgl. auch BTI, Brazil Country Report, in: <http://www.bti-project.de/laendergutachten/lac/bra/2012/> (letzter Besuch: 08.10.2013), S. 2.

29 Vgl. O'Donnell, On the State, Democratization and some conceptual Problems, S. 1359f.

von außen einstreuen. Dennoch soll in dieser Arbeit der Begriff des rechtsfreien Raums nach der gängigen Definition Verwendung finden, da bereits einige Forschungsarbeiten mit dieser Begrifflichkeit geleistet wurden, an die angeknüpft werden soll.

In diesen geographischen Freiräumen des Rechts existieren – laut Peter Waldmann – entweder neben der staatlichen Rechtsordnung oder für sich alleine „Alternative Normensysteme“³⁰. Als Beispiel eines solchen Alternativen Normensystems lässt sich das Recht auf Grundeigentum anführen. In vielen Fällen sind Häuser in den Favelas illegal gebaut worden. Alternative Machtaspiranten, wie sie ein Drogenboss oder ein Bürgerverein darstellen können, haben dabei die Aufgabe, den Bewohnern für diese illegal erworbenen Grundstücke Besitzrechte zu garantieren. Im Gegenzug erkennen die Einwohner die Macht des informellen Gesetzgebers an. Dieser Umstand lässt sich folglich wie ein ungeschriebenes Gesetz interpretieren, das dennoch allgemeine Gültigkeit besitzt – zumindest in dem vom alternativen Machtaspiranten dominierten Gebiet. Gleichzeitig werden informelle Prozesse bzw. Rechtsprechung vorhersehbar und sind für die Favelados, wie die Bewohner einer Favela bezeichnet werden können, berechenbar.³¹

In geographischen Freiräumen des Rechts können zwar auch anomische Verhältnisse vorherrschen, doch in den meisten Fällen bestehen parallele Regeln zu den staatlichen Gesetzen, die entweder konkurrierend und/oder komplementär veranlagt sind. Solche Regeln können Durchfahrts- und Grundbesitzrechte bis hin zur Krankenversorgung regeln. Um diese Normen durchzusetzen, müssen informelle Herrschaftssysteme existieren. In diesen informellen Machtsystemen erfolgt die Regelsetzung aufgrund privater bzw. kollektiver Macht. Diese entsteht in privater Hinsicht durch den Chef eines Drogenkartells und kollektiv durch Mitglieder eines Bürgervereins oder durch eine Mischung von alternativen Machtaspiranten. Zum präzisen Verständnis der herrschenden Rechtssysteme müssen daher die alternativen Normen an sich und die normenstiftenden Herrschaftssysteme mit ihren entscheidenden Akteuren untersucht werden.³²

30 Vgl. Waldmann, Alternative Normensysteme zur staatlichen Rechtsordnung in Lateinamerika, S. 112-129; Die Alternativen Normensysteme sind ein zentraler und elementarer Bestandteil dieser Forschung. Deshalb wird zur Herausstellung des Terminus Alternative Normensysteme dieser als feststehender Begriff mit Großbuchstaben geführt. Darüber hinaus ist er nur als zusammenhängender Terminus zu erfassen. Auch der Begriff Rechtssysteme, der weiter unten eingeführt werden wird, ist ein eigenständiger Terminus, weil er ebenfalls eine zentrale Bedeutung für diese Forschung hat.

31 Vgl. Köllner, Formale und informelle Politik aus institutioneller Perspektive, S. 15;

32 Vgl. Lauth, Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie, S. 35.

Nach Peter Waldmann können vier Typen Alternativer Normensysteme unterschieden werden: Komplementärnormen(-system), Dualismus, Autonomie und Anomie.³³ Grundsätzlich ist zur staatlichen Rechtsordnung in Lateinamerika bzw. Brasilien anzumerken, dass diese zahlreiche Schwächen aufweist. Diese Schwächen haben zwei Seiten, eine innere und eine äußere. Die innere Seite äußert sich beispielsweise durch Bestechlichkeit und Korruption des Justizwesens oder durch Willkür bei der Durchsetzung der staatlichen Normen. Die äußere Seite der Schwäche der Rechtsordnung betrifft hingegen den Mangel an sozialer Akzeptanz und der räumlichen Geltung dieser Ordnung, was u.a. daran liegt, dass diese Schwäche mit Alternativen Normensystemen kollidiert und konkurriert. Um die Alternativen Normensysteme in den Favelas und deren räumliche Geltung genauer zu beleuchten, wird der Fokus folglich nicht auf die innere Seite der Schwäche der Rechtsordnung Brasiliens gelegt, sondern vielmehr auf die äußere Seite. Diese äußere Seite der Schwäche der brasilianischen Rechtsordnung beinhaltet also genau jene rechtsfreien oder -fernen Räume in einem abgegrenzten Gebiet, wie etwa einer Favela, die hier analysiert werden.³⁴

Peter Waldmann bezieht aber nur zwei Typen von Alternativen Normensystemen (Autonomie und Anomie) in die Betrachtung und Untersuchung geographisch rechtsfreier Räume ein. Bei den anderen zwei Typen – Dualismus und Komplementärnormensystem – steht für ihn die Untersuchung von innen heraus bzw. der inneren Seite im Vordergrund. Betrachtet werden dabei alternative Regelsysteme der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft, die sich nicht auf ein abgegrenztes geographisches Gebiet beschränken lassen. Diesem, von Peter Waldmann vertretenen Ansatzpunkt kann im Weiteren nicht gefolgt werden, hieße es doch für die hier vorliegende Arbeit, dass ein räumlich abgegrenztes duales bzw. komplementäres Rechtssystem nicht existiert und folglich nicht untersucht werden könnte. Sehr wohl, wie die späteren Fallstudien belegen, können geschlossene dualistische bzw. komplementäre Regelsysteme in abgegrenzten Gebieten, wie sie Favelas darstellen, vorhanden sein. Vor allem das Komplementärnormensystem in Rio das Pedras ist hierfür ein treffendes Beispiel. Deshalb wird die Typologie von Peter Waldmann dahingehend erweitert, dass die Unter-

33 Vgl. Waldmann, Alternative Normensysteme, S. 113ff.

34 Vgl. Waldmann, Der anomische Staat, S. 87; Vgl. auch Waldmann, Alternative Normensysteme, S. 112; Die innere Seite der Schwäche des brasilianischen Rechtsstaates sowie der Rechtsstaat an sich werden jedoch nicht gänzlich aus der Untersuchung ausgeklammert, sondern je nach Fall hinzugezogen.

suchung dualistischer bzw. komplementärer Rechtssysteme um die äußere Seite ergänzt wird. Damit kann der Fokus auf räumlich abgegrenzte Gebiete gelegt werden, die im Zentrum der Analyse stehen.³⁵

formal-materieller Rechtsstaat	Alternative Normensysteme				
	Komplementär- normensystem	Dualismus	Autonomie	Anomie	
				2.	1.
				Subtyp ver- wirrende Regel- vielfalt	Subtyp (rand- ständig) Regel- losigkeit

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 4: Typen Alternativer Normensysteme

Der formal-materielle Rechtsstaat wird als formal-staatlicher Typus den Typen der Alternativen Normensysteme beige stellt, um mögliche Transformationsprozesse in einen formal-materiellen Rechtsstaat sowie den Antagonismus zwischen formalen und informellen Systemen bzw. Typen überhaupt darstellen zu können. Grundsätzlich sollte das Entwicklungsziel jedes Alternativen Normensystems der Wandel in die Rechtsstaatlichkeit sein. Deshalb soll hier der formal-materielle Rechtsstaat grundlegend definiert werden. Der Rechtsstaat³⁶ definiert sich als Staat, in dem eine Rechtsordnung und eine allgemeine Rechtsgebundenheit errichtet wurden und garantiert sind. Aus historischer Sicht können zwei Formen des Rechtsstaates – formal und materiell – unterschieden werden.

35 Vgl. Waldmann, Der anomische Staat, S. 87 u. 90ff; Auf Seite 92 legt sich Waldmann darauf fest, dass in dualistischen (bzw. komplementären) Systemen Alternative Normensysteme von innen heraus die Gültigkeit der staatlichen Rechtsordnung relativieren und sich damit nicht auf abgegrenzte Räume beziehen. Er führt deshalb bei der Abhandlung über den Dualismus bzw. die Komplementärnormen seiner Meinung nach ausschließlich Beispiele für Alternative Normensysteme auf, welche die innere Seite der Rechtsordnung betreffen. Aber sein Beispiel zu den Friedensrichtern in Peru kann sich auch auf eine äußere Seite beziehen, wenn er etwa von örtlichen Gewohnheitsrechten schreibt. Im Weiteren: Eine Alternative zur Modifikation der Typen der Alternativen Normensysteme, wie sie hier vorgenommen wird, wäre, den Typ Autonomie in drei Subtypen zu unterteilen. Doch das würde vor allem dem Komplementärnormensystem-Typ nicht gerecht werden, da dieser nicht die Dominanz des formal verbindlichen Rechtssystems in Frage stellt, was Peter Waldmann allgemein für seinen Typ der Autonomie definiert.

36 Vgl. Lauth, Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie, S. 32ff; Vgl. auch Nohlen, Politische Begriffe, S. 541; Vgl. auch Schmidt, Wörterbuch zur Politik, S. 808f; Vgl. auch Lösing, Scheitert der Rechtsstaat an Lateinamerika, S. 42.

Der formale Rechtsstaat ist auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und auf Verfahrensrechte reduziert. Im Gegensatz dazu bietet der materielle Rechtsstaat eine Grundrechtsbindung und einen Grundrechtsschutz für die Bürger. Somit umfasst der materielle Rechtsstaat „[...] nicht nur die Garantie des formalen Rechtsstaates, sondern auch die Ausdifferenzierung der Grundrechte.“³⁷

Als erweiterter Überbau und Ergänzung der Typologie von Peter Waldmann wird eine Rechtssystemtypologie eingeführt, welche die staatliche Rechtsordnung und alle Typen Alternativer Normensysteme zusammenfasst und einordnet. Diese Typologie bzw. Terminologie von Rechtssystemen ist an die Schriften von Hans-Joachim Lauth über den Rechtsstaat angelehnt.³⁸ Der Unterschied zwischen Rechtsstaat und Rechtssystemen ist, dass der Rechtsstaat das geltende Recht innerhalb eines Staates darstellt, das von staatlichen Institutionen implementiert wird. Dagegen kann ein Rechtssystem auf Regionen, Religionen, Personengruppen oder Clans beschränkt sein. Die darin enthaltenen Regeln und Normen wurden nicht vom Staat eingeführt. Sie können aber das Recht des Staates und damit den Rechtsstaat beeinflussen.³⁹

In dieser Terminologie werden der formal-materielle Rechtsstaat (beigestellter staatlicher Typ) und die Komplementärnormen dem Rechtssystem des Rechtsstaates bzw. der Rechtsstaatlichkeit zugeordnet. Der Dualismus gehört dem Rechtssystem des defizitären Rechtsstaates an, wohingegen Autonomie und teilweise auch die Anomie einem hybriden Rechtssystem untergeordnet werden.

Rechtsstaat		Defizitärer Rechtsstaat	Hybrides Rechtssystem		
formal-materieller Rechtsstaat	Komplementär-normensystem	Dualismus	Autonomie	2. Subtyp	1. Subtyp (randständig)
				verwirrende Regelfvielfalt	Regellosigkeit
				Anomie	
				Alternative Normensysteme	

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 5: Rechtssystemtypologie und Alternative Normensysteme

37 Lauth, Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie, S. 31.

38 Vgl. allg. ebd., S. 21-44.

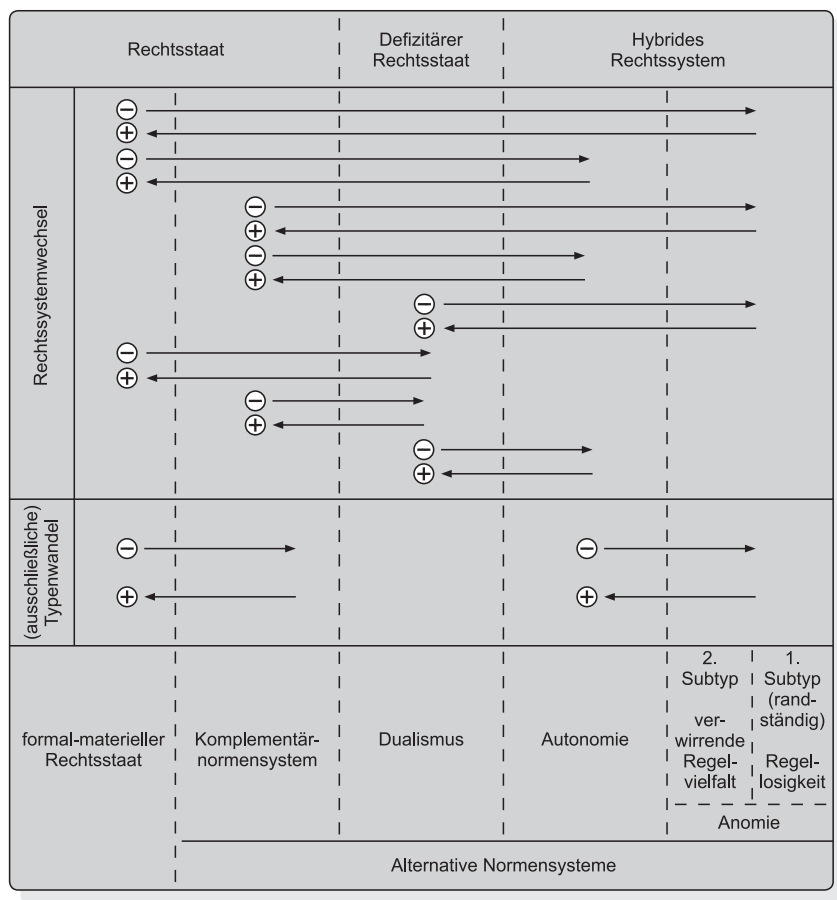
39 Vgl. ebd., S. 22f u. 34f.

Durch die entworfene Typologie der Alternativen Normensysteme und der Typologie (Terminologie) der Rechtssysteme können insgesamt 20 Transformationsmöglichkeiten ausgemacht werden, deren Analyse im Mittelpunkt steht. Dabei handelt es sich bei zehn dieser Möglichkeiten um positive Transformationsvorgänge. Die restlichen zehn stellen negative Vorgänge dar. Zunächst muss prinzipiell zwischen Rechtssystemwechsel und Rechtssystemwandlung bzw. einem einfachen Typenwandel unterschieden werden. Der Begriff Rechtssystemwechsel steht in Beziehung mit den theoretischen Wechselmöglichkeiten zwischen den Typen der Typologie der Rechtssysteme. Die Termini Rechtsstaatswandlung bzw. Typenwandel beziehen sich auf mögliche Wandel zwischen Typen der Typologie der Alternativen Normensysteme, die aber meistens auch mit einem entsprechenden Rechtssystemwechsel verbunden sind.

Vier der insgesamt 20 Transformationsmöglichkeiten sind ausschließliche Typenwandel. Dazu zählen der Wandel eines formal-materiellen Rechtsstaates in ein Komplementärnormensystem und umgekehrt wie auch die Typenwandel von einem autonomen in ein anomisches System und vice versa. Diese vier Typenwandel können keine Rechtssystemwechsel sein, da der formal-materielle Rechtsstaat und ein Komplementärnormensystem demselben Rechtssystem, in diesem Fall der Rechtsstaatlichkeit, angehören und der autonome und anomische Typ gemeinsam dem hybriden Rechtssystem zugerechnet werden. Insofern bestehen die vier ausschließlichen Typenwandel aus zwei positiven und zwei negativen Transformationen.

Die restlichen 16 der 20 möglichen Transformationsmöglichkeiten bzw. Rechtssystemwandlungen oder einfachen Typenwandel sind zugleich auch Rechtssystemwechsel und somit keine ausschließlichen Typenwandel. Ein Rechtssystemwechsel ist beispielsweise der Typenwandel von einem dualistischen Typ in einen autonomen Typus und damit ein Rechtssystemwechsel von einem defizitären Rechtssystem in ein hybrides Rechtssystem. Demzufolge müssen acht positive und acht negative Rechtssystemwechsel untersucht werden.

Das Konzept der Rechtssystemwechsel bzw. Typenwandel wird am Ende der Arbeit wieder aufgegriffen, um die Forschungsfragen zu beantworten. Doch zunächst müssen die vier Alternativnormensystem-Typen definiert und erläutert werden.



- ⊖ negative Typenwandel bzw. Rechtssystemwechsel
- ⊕ positive Typenwandel bzw. Rechtssystemwechsel

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 6: Rechtssystemwechsel und Typenwandel

2.1.1 *Komplementärnormensystem*

Komplementärnormen sind grundsätzlich alternative Normen. Sie stützen jedoch den formalen Rechtsstaat bzw. gleichen dessen Schwächen aus und stellen seine Dominanz nicht in Frage. Gleichzeitig drücken sie jedoch alternative Vorstellungen von Recht, Ordnung und Solidarität in einem abgegrenzten Gebiet, wie einer Favela, aus. Wenn sie als Normenbündel auftreten, formen sie ein Komplementärnormensystem. Die darin enthaltenen Alternativnormen sind weitgehend kompatibel mit den Regeln des formalen Rechtsstaates, auch wenn die informellen Institutionen, die diese Alternativen Normensysteme vertreten und durchsetzen, zu einem geringen Teil autonom gegenüber der staatlichen Rechtsordnung bzw. Organisationen agieren. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilbereichen des Komplementärnormensystems schwach ausgeprägte und zeitlich begrenzte inkompatible Regeln vorhanden sind. Doch sollten extra-legale Exekutionen in einem solchen System nicht vorkommen.⁴⁰

Lokale Regelsysteme und Gewohnheitsrechte können folglich Komplementärnormen darstellen, die durch informelle Institutionen und Herrschaftsträger durchgesetzt werden. Komplementärnormen können, neben der bereits erwähnten Regelung von Besitzverhältnissen, auch Familienstreitigkeiten klären oder bei der Verurteilung von Verbrechensdelikten eine alternativ-gesetzliche Grundlage bieten. Eine informelle Institution bzw. Organisation, wie etwa ein Bürgerverein, spricht nach einem lokal geprägten Komplementärnormensystem als Schiedsgericht Recht. Diese hat dabei immer den sozialen Frieden der Favela im Auge und versucht, sozial ausgewogene Urteile zu fällen. Sie gleicht damit auch ein Defizit der staatlichen Rechtsordnung aus, welches überwiegend den Menschen in prekären Lebensverhältnissen den Zugang zum offiziellen Justizwesen verwehrt. Die Regeln des lokalen Komplementärnormensystems sind allen Einwohnern der Favela bekannt, werden durch sie bestimmt und legitimiert sowie von einer informellen Institution durchgesetzt und vertreten.

Der Favelado muss aber gleichzeitig – dies gilt für alle Alternativen Normensysteme – auch die Regeln der staatlichen Rechtsordnung sowie die Alternativen Normensysteme kennen, die nicht auf ein abgegrenztes Gebiet beschränkt sind und von „innen heraus“ (innere Seite) die Gültigkeit des Rechtsstaates rela-

40 Vgl. Waldmann, *Alternative Normensysteme*, S. 113f; Bei der Dominanzfrage (Gewichtung der Komplementärnormen zur staatlichen Rechtsordnung) ist es nicht unbedingt entscheidend, ob nun über die Hälfte aller Regeln innerhalb der Favela der staatlichen Rechtsordnung zuzurechnen sind oder nicht. Es könnte demnach auch der Fall auftreten, dass mehr als die Hälfte aller Normen in der Favela komplementärer Art sind. Da Komplementärnormen das staatliche Regelsystem stützen, bleibt letzteres indirekt dominant. Theoretisch könnte ein Rechtssystem auch vollständig aus Komplementärnormen bestehen.

tivieren, um sich als Staatsbürger außerhalb des herrschenden Komplementärnormensystems seiner Favela bewegen zu können. Im Weiteren kann eine informelle Institution als Substitut der Stadtverwaltung oder des Staates auftreten und übernimmt originäre Aufgaben des Staates, wie etwa die Ausstellung von Wohnsitznachweisen. Die Tätigkeiten der informellen Institution sind damit kompatibel zum Rechtsstaat und werden von den staatlichen Institutionen häufig – direkt oder indirekt – anerkannt.⁴¹

Im Fall eines Komplementärnormensystems kann von einem Rechtsstaat gesprochen werden, der jedoch nicht absolut dem Ideal des formal-materiellen Rechtsstaates entspricht, das die brasilianische Verfassung vorsieht. In den meisten Fällen ergänzen die Komplementärnormen den formalen Rechtsstaat und helfen, diesen zu verbessern. Mehr noch, sie werden benötigt, um den funktionierenden Rechtsstaat sicherzustellen. Dahingehend können Komplementärnormen Defizite der Rechtsordnung in peripheren Gesellschaften, wie Brasilien, ausgleichen. Eine westliche Sichtweise, die den Rechtsstaat als ein kohärentes bzw. widerspruchsfreies System betrachtet, geht oft an der sozialen Wirklichkeit dieser strukturell stark heterogenen Gesellschaften vorbei. Komplementärnormen helfen daher, diese Heterogenität auszugleichen und schaffen eine größtmögliche Annäherung an den formal-materiellen Rechtsstaat. Folglich wird ein Komplementärnormensystem dem Rechtssystem des Rechtsstaates zugeordnet. Es ist in seiner Art zwar noch ein Alternatives Normensystem, hat sich aber dem formal-materiellen Rechtsstaat soweit angenähert, dass es in dieses Rechtssystem fällt.⁴²

Ein Rechtssystemwechsel hin zu defizitären rechtsstaatlichen Verhältnissen und damit in ein dualistisches Normensystem ist ebenfalls naheliegend, wie etwa eine komplette Transformation des Komplementärnormensystems in einen ausschließlich formal-materiellen Rechtsstaat. Ein Wechsel in ein hybrides Rechtssystem und somit Wandlungen hin zur Autonomie oder der Anomie sind denkbar, aber empirisch nicht sehr wahrscheinlich.

41 Vgl. Waldmann, *Der anomische Staat*, S. 88ff; Auch wenn Peter Waldmann die Wirkfelder der Komplementärnormen bevorzugt in bürokratische Großorganisationen verortet, wird dieser Typus in dieser Arbeit für Alternative Normensysteme innerhalb einer Favela angewandt; Vgl. auch Lauth, *Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie*, S. 35ff. Weitere Beispiele hierfür können private internationale Regelungen in bestimmten Handelsbereichen sein, die bislang noch nicht von Staaten eingehend geregelt worden sind. Auch informelle Regelungen innerhalb des Regierungssystems, wie etwa Koalitionsverträge, sind in diesem Bereich anzusiedeln.

42 Vgl. Helmke, *Informal Institutions and Comparative Politics*, S. 11f; Vgl. auch Waldmann, *Der anomische Staat*, S. 90.

2.1.2 *Dualismus*

Im Dualismus existieren mit der staatlichen Rechtsordnung kompatible und inkompatible Normensysteme gleichzeitig in einem abgegrenzten Raum. Die inkompatiblen bzw. konkurrierenden Normensysteme übertreffen in ihrer Gewichtung aber nie die Summe der Regeln des staatlichen Systems und die zur staatlichen Rechtsordnung eventuell kompatiblen Alternativen Normensysteme. Tendenziell kann eine Balance zwischen dem Alternativen Normensystem und der staatlichen Rechtsordnung bestehen. Der Dualismus ist im Vergleich mit einem Komplementärnormensystem ein Konkurrent für den Rechtsstaat eines Landes. Das dualistische System gehört – im Gegensatz zum Komplementärnormensystem – einem anderen, einem defizitären Rechtssystem bzw. dem defizitären Rechtsstaat an. Der Übergang zwischen Dualismus und Komplementärnormen ist daher mit einem Wechsel der Rechtssysteme gleichzusetzen.⁴³

Im Dualismus haben rechtliche und alternativ-rechtliche Angelegenheiten zwei Seiten – zwei Sprachen. Dabei besteht eine doppelte Moral, die ein hohes Maß an Flexibilität fordert. In einer Art doppeltem Dualismus muss der Favelado auf der einen Seite zwischen dem räumlich begrenzten Alternativen Normensystem seiner Favela und den Regeln der staatlichen Rechtsordnung als brasilianischer Staatsbürger unterscheiden können. Auf der anderen Seite – und das führt zu einer Dopplung – muss er auch die Alternativen Normensysteme, die von innen heraus (innere Seite) die Gültigkeit des Rechtsstaates von Brasilien relativieren, kennen und den Umgang mit ihnen beherrschen.⁴⁴

An dieser Stelle soll nochmals angemerkt werden, dass sich die Forschungsarbeit weitgehend auf die Analyse der äußeren Seite in rechtsfernen Räumen beschränkt und den äußeren Dualismus zwischen Alternativen Normensystemen und der staatlichen Rechtsordnung innerhalb einer Favela beleuchtet. Eine Untersuchung des formalen Rechtsstaates in Brasilien auf immanente Mängel und Defizite (innere Seite) und darin bestehende Alternative Normensysteme soll nur geleistet werden, wenn ein Bezug zum Untersuchungsgegenstand besteht, wie etwa dem Auftreten der staatlichen Akteure in den Favelas.⁴⁵

In Brasilien zeigt sich der innere Dualismus für die Bürger, indem alle sozialen Institutionen und Personen Subjekte zweier unterschiedlicher Typen äußerlichen Drucks sind. Einerseits sind sie Subjekte des Staates und müssen sich als

43 Vgl. Lauth, Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie, S. 35ff.

44 Vgl. Waldmann, Alternative Normensysteme, S. 114ff.

45 Eine Untersuchung des brasilianischen Rechtsstaates kann hier nicht geleistet werden. Sie würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und auch am Forschungsgegenstand vorbeiführen.

Transformation von Rechtssystemen in Brasilien
Alternative Normensysteme und Rechtssystemwechsel
in den Favelas von Rio de Janeiro

Klumpp, D.

2014, X, 386 S. 42 Abb., 18 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-658-05339-0